

Flunitrazepam

Soteria Klinik Leipzig GmbH

Ärztlicher Direktor

Leipzig, 22.5.2007

Bemerkung zu dem Beitrag von Herrn Kollegen Dr. med. Lothar Markus im „Ärzteblatt Sachsen“, Heft 5/2007

Es ist dem Kollegen Markus zu danken, wenn er in aller Offenheit seine Erfahrungen und Einschätzung bei der Verschreibung von Flunitrazepam (Rohypnol) zur Verfügung stellt. Seinem abschließenden Hinweis, dass Flunitrazepam-Tabletten keine Existenzberechtigung haben, ist nichts hinzuzufügen. Was soll aber an die Stelle eines Medikamentes treten, wenn den Kolleginnen und Kollegen die Vielfalt von sozialem Elend, erlittener Gewalt und Abhängigkeitsproblematik in ihrer Praxis entgegentritt? Augustinus hat formuliert: „Hasse den Irrtum, aber liebe den Irrenden“. Mir scheint dieser Satz alltagstauglich, da unsere Liebe zu den Patienten nie dazuführen darf, sie in ihrem Irrtum (Drogeneinnahme durch Verschreibung von psychotropen Substanzen im nicht indizierten Fall) zu unterstützen. Unsere Verweigerung wird nicht als angemessene Form der Zuwendung verstanden, eher als Lieblosigkeit interpretiert. Es ist unsere

Aufgabe, unsere Position glaubwürdig zu machen, in dem wir sie aus den Grundprinzipien unserer ärztlichen Tätigkeit ableiten:

es gibt ein Recht auf Hilfe – aber kein Recht auf Wohlbefinden – im Notfall ist eine Akuteinweisung zum Zwecke der Detoxikation erforderlich – und nicht die „Substitution“.

Die ambulante Verschreibungspraxis von Flunitrazepam verstößt auch deshalb gegen die Handlungsempfehlung der Sächsischen Landesärztekammer, weil sie sich gegen das Zuwendungsgebot zu unseren Patienten wendet, wenn ein Arzt einen Abhängigen durch die Gabe seines Suchtmittels unterstützt.

Dr. med. Mario Wernado
Ärztlicher Direktor